

Satzung

für den Wochenmarkt der Stadt Titisee-Neustadt

(Wochenmarktordnung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577 ber. S. 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt am 07. Juni 1994 folgende

Wochenmarktordnung

als Satzung beschlossen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Titisee-Neustadt betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt wird in der Kurbadstraße (Freifläche zwischen der rechten Fahrbahnbegrenzung und der Gutach) an den Samstagen zwischen dem 2. Mai bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres abgehalten.
- (2) Fällt der Samstagmarkt wegen eines Feiertages aus, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.
- (3) Die Verkaufszeit des Wochenmarktes wird während seiner ganzen Dauer auf die Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr festgesetzt.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz des Wochenmarktes von der Verwaltung abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Presse und durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Warenarten feilgeboten werden:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel –und Bedarfsgegenständegesetzes mit der Ausnahme von alkoholischen Getränken.
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 3. Rohe Naturerzeugnisse mit der Ausnahme des größeren Viehs.
 4. Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.
- (2) Der Handel mit lebenden Tieren, mit der Ausnahme von Fischen, ist untersagt.

§ 4

Zutritt

Der Marktmeister kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch den Marktmeister für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Der Marktmeister weist die Standplätze nach marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann vom Marktmeister versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 2. Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- (5) Die Erlaubnis kann vom Marktmeister oder der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz trotz Zuweisung wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmung der Marktordnung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die fälligen Gebühren nach der Satzung für die Erhebung von Wochenmarktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, so kann die sofortige Räumung des Platzes verlangt werden.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände auf dem Marktgelände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Kisten oder ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an Ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem,

üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen sowie die Anordnungen des Marktmeisters oder der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
 3. Tiere auf das Marktgelände zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie die zum Verkauf zugelassenen Fische
 4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen
 5. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihren Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrlicht von Ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen auf

eigene Kosten zu entsorgen und die bezeichneten Flächen vor dem Verlassen des Marktes dem Marktmeister gereinigt zu übergeben.

(3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 10

Haftung

Die Stadt Titisee-Neustadt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 4
2. den Verkauf von zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 5 Satz 3
4. den Auf- und Abbau nach § 6
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 – 4
6. Die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 1 und 2
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4
12. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 5
13. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1
14. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2
15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1
16. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 – 3

verstößt.

Der Verstoß kann mit einer Geldbuße bis DM 1.000,-- geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 13.05.1980 außer Kraft.

Titisee-Neustadt, den 07. Juni 1994

Der Gemeinderat

Lindler, Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Aufnahme in das Amtsblatt vom 23.07.1994

Nr. 11/94

Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt am 21.07.1994

Titisee-Neustadt, den 21.07.94

Bürgermeisteramt:
i.A.

Huber